



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 126/2002

Fachbereich Recht und Ordnung

vom: 26.06.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Gebiet der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Gebiet der Stadt Kamen wird hiermit beschlossen. Sie tritt zum 01.10.2002 in Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des aggressiven Bettelns und der Teilnahme an störenden Ansammlungen im Gebiet der Stadt Kamen vom 14.06.1999 wird mit Ablauf des 30.09.2002 aufgehoben.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zurzeit wird bei unerwünschten Verhaltensweisen bzw. störenden Zuständen, die öffentlich-rechtlich mit einem Bußgeld geahndet werden können, nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Gebiet des Kreises Unna vom 23.01.1990 verfahren. Die Städte Lünen und Werne verfahren seit jeher nicht nach dieser Verordnung und haben je für sich eigenes Ortsrecht erlassen.

Durch die Herausgabe einer neuen Musterverordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes im Jahr 1996 und durch bereits in den einzelnen Kommunen geltendes zusätzliches ortsspezifisches Recht bestand seit geraumer Zeit die Absicht, diese ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises zu überarbeiten.

Vor dem Hintergrund, dass sich in 1998/1999 in Kamen vor dem „Alten Rathaus“ sogenannte „Szenetreffs“ etablierten, hat die Stadt Kamen bereits frühzeitig die Initiative ergriffen und die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des aggressiven Bettelns und der Teilnahme an störenden Ansammlungen im Gebiet der Stadt Kamen“ mit Ratsbeschluss vom 10.06.1999 erlassen.

Dieser Vorstoß war unabdingbar, da die Verhaltensweisen der an den Szenetreffs beteiligten Personen vielfältig gerügt wurden und es galt, Regelungen zu schaffen, die es rechtlich zuließen, diesen Störungen im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders entgegen treten zu können.

Parallel dazu hat der Kreis Unna die Überarbeitung der „Kreisverordnung von 1990“ seit 1998 intensiv weiter betrieben.

Auf der Basis der Musterverordnung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes und unter der Berücksichtigung der ortsspezifischen Regelungsbedürfnisse entstand nach Rücksprachen mit den örtlichen Ordnungsbehörden eine Rahmenverordnung, die als Empfehlung zur örtlichen Umsetzung seit Ende des Jahres 2001 den kreisangehörigen Kommunen vorliegt.

In den Vorgesprächen, an denen u. a. auch Vertreter der Kreispolizeibehörde Unna teilnahmen, wurde gebeten, möglichst weitgehend die Regelungen der Rahmenverordnung zu übernehmen, da ansonsten befürchtet wird, dass für die auf Kreisebene tätigen Beamten die unterschiedlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen der einzelnen Mitgliedstädte nicht handhabbar sind.

Bei dieser Verfahrensweise ist sichergestellt, dass bei möglichst weitreichender Orientierung an der Rahmenverordnung auch in Zukunft eine weitgehend einheitliche Verfahrensweise im Kreis Unna besteht.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die in der Kamener Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des aggressiven Bettelns und der Teilnahme an störenden Ansammlungen im Gebiet der Stadt Kamen vom 14.06.1999 enthaltenen Regelungen vollständig übernommen wurden und in § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 der Rahmenverordnung enthalten sind.

Mit Erlass einer eigenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Gebiet der Stadt Kamen kann daher die Verordnung vom 14.06.1999 entfallen und somit gem. § 35 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden.

Weitere wesentliche Änderungen ergeben sich bei den §§ 1,5, 6, 9 und 11.

In § 5 wird das bisher auf Hunde beschränkte Verunreinigungsverbot nunmehr auf Tiere, insbesondere auch auf Pferde, ausgedehnt.

Des Weiteren wird ein Fütterungsverbot für Wildtauben und verwilderte Haustauben eingeführt, da dies das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Taubenplage darstellt. Ferner wird in Anlehnung an die Landeshundeverordnung vom grundsätzlichen Anleingebot abgewichen und ein Gebot je nach Gebietscharakter eingeführt.

Um auch außerhalb der bebauten Ortsteile einen Schutz vor Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern u.ä. gewährleisten zu können, wird in § 5 Abs. 3 eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Hinweis zu § 5:

Noch im Laufe dieses Jahres soll die Landeshundeverordnung durch ein Landeshundegesetz ersetzt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht das grundsätzliche Anleinen aller Hunde vor, was wiederum Auswirkungen auf die jetzt zu beschließende ordnungsbehördliche Verordnung zur Folge hätte. Da das Inkrafttreten des Gesetzes nicht bekannt ist, ist eine spätere Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht ausgeschlossen.

Der Begriff des „öffentlichen Kanalnetzes“ bzw. der „Kanalisation“ wird in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 durch den Oberbegriff „Abwasseranlagen bzw. Abwassereinrichtungen“ ersetzt. Dies ist erforderlich, um auch sogenannte Rinnen und Gräben, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken erfassen zu können.

Der § 9, bisher auf Kinderspielplätze beschränkt, befasst sich nunmehr in Teilbereichen auch mit Bolzplätzen.

Gegenüber der früheren Verordnung ist in § 9 auf Vorschlag der Stadt Kamen folgende Ergänzung aufgenommen worden: Den Begleit- und Aufsichtspersonen wird sinnvollerweise der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen eingeräumt.

Ferner wird der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen maximal bis 22.00 Uhr beschränkt. In der Vergangenheit führte die zeitlich unbestimmte Erlaubnis, nämlich sich bis zum Einbruch der Dunkelheit auf den Kinderspielplätzen aufhalten zu dürfen, zu erheblichen Problemen. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle eine begrenzende Regelung für Kinderspiel- als auch Bolzplätze aufgenommen worden. Das Ende der Nutzungsdauer ist an das Nachruhegebot des § 9 Landesimmissionsschutzgesetz angelehnt.

Ferner ist die Regelung, die das Mitführen von Tieren betrifft, auf Bolzplätze erweitert worden.

Die Regelungen des § 11 (Einrichtungen für öffentliche Zwecke) werden in Ergänzung des § 10 (Hausnummern) in die ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen.

Für die Verfahrensweise zur Schaffung der einzelnen ortsbezogenen ordnungsbehördlichen Verordnungen wurde in der Bürgermeisterkonferenz vom 21.01.2002 festgelegt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre jeweiligen Verordnungen mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft setzen und der Kreis Unna die zurzeit noch gültige Kreisverordnung mit Ablauf des 30.09.2002 aufhebt.

Um Überschneidungen der ordnungsbehördlichen Verordnung mit anderen internen Regelungen zu vermeiden, wurde im Vorfeld der Entwurf mit den beteiligten Fachbereichen abgestimmt.

Neben der Textfassung der neuen ordnungsbehördlichen Verordnung ist als Anlage zu dieser Beschlussvorlage eine Synopse beigefügt, aus der sämtliche Änderungen im Vergleich der neuen zur alten Verordnung zu erkennen sind.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Gebiet der Stadt Kamen vom _____

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tierhaltung/Hunde
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 12 Schutzbedürftige Einrichtungen
- § 13 Schutzvorkehrungen
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1 und 4 S. 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 871) wird von der Stadt Kamen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom für das Gebiet der Stadt Kamen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetter- schutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Abwasser-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrs- ordnung, nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch In-den-Weg-Stellen oder Anfassen zu betteln (aggressives Betteln);
 8. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen an ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten, aggressives Betteln;
 9. Hydranten, Straßenrinnen, Einflußöffnungen, Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen - Flugblätter, Druckschriften, Handzettel,

Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben oder zu übermalen.

- (2) Ebenso ist es verboten, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot sind die von der Stadt genehmigten Nutzungen und baurechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltungen oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

§ 5

Tierhaltung/Hunde

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können.

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern o.ä. belästigt werden.

- (4) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV -) bleiben unberührt. Hierauf wird insbesondere hinsichtlich besonderer Anforderungen für gefährliche Hunde im Sinne der LHV wie Maulkorbpflicht und weitergehende Anleingebote verwiesen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonst. Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in die Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen können;

3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonst. flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Abwasseranlagen. Gleiches gilt für das Ablassen und Einleiten von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.
Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, z.B. durch Unfall auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Abwasseranlagen zu verhindern;
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnl. Materialien auf offenen LKW, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.
 - (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.
 - (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 StVO anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter

Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringen Mengen, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen.

Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

§ 9

Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen.
- (2) Sonstige Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden könnten, sowie das Fußballspielen ist auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen.
Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes ist vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen, untersagt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 13

Schutzvorkehrungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (3) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 14

Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. die allg. Verhaltenspflicht gem. § 2,
 2. die Schutzpflichten bezügl. der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4,
 4. die Bestimmung zur Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6,
 6. die Bestimmungen zur Nutzung der Abfallbehälter gem. § 7,
 7. das Ab- und Aufstellungsverbot gem. § 8,
 8. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspiel- und Bolzplätze gem. § 9,
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10,
 10. die Duldungspflichten gem. § 11,
 11. das Verbot gem. § 12,
 12. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 13der Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Fachbereich 30.1

Synopse

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
1	Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen	
1/1	Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (<u>Verkehrsflächen</u>). Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige, Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, öffentliche Parkeinrichtungen, Böschungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.	<p><u>Verkehrsflächen</u> im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.</p> <p>Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Entfallen: Wege, öffentl. Parkeinrichtungen, Dämme, Durchlässe.</p>
1/2	<u>Anlagen</u> im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse	<u>Anlagen</u> im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung Text aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 +2 vorgezogen.</p>

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Alleen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Verkehrslehrgärten und ähnliche Einrichtungen sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen (Grünanlagen); 2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagssäulen und -tafeln, Schaltkästen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweis- und Wanderwegezeichen sowie Lichtzeichenanlagen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Abwasser-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen. 	<p>Entfallen: Alleen, Verkehrslehrgärten und ähnl. Einrichtungen.</p> <p>Ergänzung: Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit frei gegeben sind.</p> <p>Entfallen, aber begriffll. erfaßt: Schaltkästen, Straßenschilder, Wanderwegezeichen.</p> <p>Anpassung „Kanalisation“ an die in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung genannte neue Begrifflichkeit der „Abwasseranlagen“.</p>

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
2	Allgemeine Verhaltenspflicht	Allgemeine Verhaltenspflicht	
	Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften des Straßen- und Wegerechts, nichts anderes bestimmt ist.	Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrsordnung , nichts anderes bestimmt ist.	Umformulierung, Verstärkung. Austausch der grundsätzlich herangezogenen Rechtsnorm.
3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	
3/1		Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.	Neue Einführung, entspricht § 8 –Benutzung der Anlagen-Absätze 1 u. 2 a. F.
3/2	Es ist untersagt, 1. in den Grünanlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern; 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nut-	Es ist untersagt, 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nut-	Entspricht § 3 Nr. 1 a.F. Begriffliche Änderung Ergänzung, dient der Klarstellung.

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
	<p>zen;</p> <p>3. in den Anlagen zu übernachten;</p> <p>5. die Wege in den Anlagen, ausgenommen Wege, die durch Hinweisschilder entsprechend gekennzeichnet sind, mit den von den Vorschriften der StVO erfaßten Fahrzeugen zu befahren;</p> <p>4. Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen oder Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p>	<p>zen;</p> <p>3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren;</p> <p>4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;</p> <p>5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen;</p> <p>6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p>	<p>Hier entfallen: beschmutzen, bemalen, bekleben. Inhaltlich erfasst. bei „Werbung, Wildes Plakatieren“, § 4 Abs. 2 n. F.</p> <p>Ergänzung</p> <p>Hier neu, entspricht § 8 –Benutzung der Anlagen- Abs. 3 a. F.</p> <p>Ergänzung, ansonsten Umformulierung.</p> <p>Keine erheblichen Änderungen, Formulierung aus Muster- u. Rahmenverordnung übernommen, bei Aufzählungen durchgehend auch an anderer Stelle.</p>

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
<p>3 Nr. 6 a.F.</p>	<p>6. gewerbliche Betätigungen, die erlaubnispflichtig nach § 55/2 GewO sind, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, vor Schulen und Friedhöfen, im Bereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW bleiben unberührt.</p>	<p>7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch In-den-Weg-Stellen oder Anfassen zu betteln (aggressives Betteln);</p> <p>8. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen an ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten, aggressives Betteln;</p> <p>9. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.</p>	<p>Neu: siehe Ord.beh. VO der Stadt Kamen vom 14.06.1999.</p> <p>Neu: siehe Ord.beh. VO der Stadt Kamen vom 14.06.1999.</p> <p>Entspricht bis auf Schieberklappen, Kapfen für Riechrohre in Gasleitungen, Kabelmerksteinen und geodätischen Höhepunkten oder dazugehörigen Hinweisschildern inhaltlich dem § 11 a.F..</p> <p>Siehe § 12 der neuen Verordnung.</p>

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
4		Werbung, Wildes Plakatieren	Neu
4/1	Unzulässig ist insbesondere, 5. die Verunreinigung oder Beschädigung von Denkmälern, Gebäuden, Wetter-schutzeinrichtungen, Einfriedungen, Schutzgittern, Straßen- und Hinweisschildern, Schaltkästen, Laternen- und Leitungsmasten, Signaleinrichtungen, Bäumen und ähnlichen Sachen durch unbefugtes Bekleben, Beschreiben, Bemalen, Bespritzen mit Farben oder ätzenden Flüssigkeiten oder Anbringen von Schildern oder Plakaten.	Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen -insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben oder zu übermalen.	Entspricht mit Klarstellungen dem § 4 Abs. 1 Nr. 5 a.F.
4/2	Text s. oben	Ebenso ist es verboten, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.	Entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 5 a. F.
4/3	Im Einzelfall genehmigte Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.	Ausgenommen von dem Verbot sind die von der Stadt genehmigten Nutzungen und baurechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltungen oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.	Neu Entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 5 letzter Satz a.F.

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
5		Tierhaltung/Hunde	Neu, tlw. in § 10 a.F.
5/1		Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.	Ergänzung, Inhalt entspricht ansonsten § 10 Abs. 2 a.F.
5/2		Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.	Neu
5/3		Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern o.ä. belästigt werden.	Neu Satz 2 entspricht inhaltlich in etwa § 10 Abs. 1 a.F. Alte Regelung für bissige oder böartige Hund ist hier entfallen. Neu
5/4		Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung –LHV-) bleiben unberührt. Hierauf wird insbesondere hinsichtlich besonderer Anforderungen für gefährliche Hunde im Sinne der LHV wie Maulkorbpflicht und weitergehende Anleingebote verwiesen.	Neu Entsprechende Regelung in § 10/1/2 a.F.

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
6		Verunreinigungsverbot	Entspricht § 4 a.F.
6/1	<p>Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonst. Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; <p>§ 6 a. F.: Fahrzeuge dürfen auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht gereinigt, instandgesetzt oder gewartet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> das Ablassen oder die Einleitung von Säure, Öl, Benzin oder sonst. wassergefährdenden flüssigen oder schlammigen Stoffen; 	<p>Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonst. Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. Ä. Stoffe in die Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen können; das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonst. flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Abwasseranlagen. Gleiches gilt für das Ablassen und Einleiten von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, z.B. durch Unfall auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Abwasseranlagen zu verhindern; 	<p>Siehe § 4 Abs. 1 a.F.</p> <p>Änderung</p> <p>Siehe § 6 a.F.. Neu Oberbegriff „Abwasseranlagen“ ersetzt die frühere Begrifflichkeit des „öffentlichen Kanalnetzes“.</p> <p>Änderung Ergänzung</p> <p>S. o.</p> <p>Neu</p> <p>S.o.</p>

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
	3. der Transport von Asche, Sand oder ähnl. Materialien, die verwehen können, auf offenen LKW, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.	4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnl. Materialien auf offenen LKW, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.	Redaktionelle Änderung
6/2	Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.	Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen- auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.	Entspricht § 4 Abs. 2 a.F.
6/3	Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.	Personen , die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.	Entspricht § 4 Abs. 3 a.F.
6/4	Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrsbeeinträchtigungen oder –gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 der StVO fallen.	Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 StVO anwendbar ist.	Entspricht § 4 Abs. 4 a.F.
4/1/4 a.F.	Unzulässig ist insbesondere 4. das Wenden mit Ackergeräten sowie mit Zugtieren oder Zugmaschinen auf Verkehrsflächen bei Bestellung anliegender Ackergrundstücke.		Entfallen, Regelung durch StVO.
7		Abfallbehälter	Siehe § 5 a.F.
	(1) Papierkörbe auf Straßenflächen und in Anlagen dienen ausschließlich dem Sammeln von Kleinabfällen, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Straße oder Anlage anfallen.	Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringen Mengen, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen.	Begriffll. Änderung. Entspricht § 5 Abs. 1 a. F.

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
	(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altmetall etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.	Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.	Regelung hier für Container entfallen, s. Abfallsatzung. Regelung parallel zur Abfallsatzung
8		Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen	S. § 7 a.F.
	(1) Das Ab- oder Aufstellen von Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Zelten, Ständen und ähnlichen Einrichtungen auf den Verkehrsflächen und in den Grünanlagen ist verboten. (2) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen in den Grünanlagen ist verboten.	Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.	Entspricht § 7 a.F.
9	Kinderspielplätze	Kinderspiel- und Bolzplätze	S. § 9 a.F., Erweiterung um Bolzplätze
9/1	Das Spielen auf Kinderspielplätzen ist nur bis zum Alter von 14 Jahren gestattet, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr, soweit der Eigentümer seinen Verkehrssicherungspflichten nachgekommen ist.	Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen.	Neue Begrifflichkeit Entspricht § 9 Abs. 1 Satz 1 a. F. Neu, Vorschlag Stadt Kamen Entfällt, da Haftungsausschluss nicht rechtmäßig.
9/2	Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, hierfür sind besondere Flächen ausgewiesen.	Sonstige Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden könnten, sowie das Fußballspielen ist auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.	Erweiterung aufgrund von Trendsportarten
9/3	Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine bestimmte Zeit festgelegt ist.	Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr , erlaubt.	Ergänzung um Bolzplätze. Konkretisierung, Anlehnung an das Landesimmissionsschutzgesetz.

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
9/4	Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden. Hiervon nicht erfasst sind Blindenführhunde.	Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.	Ergänzung um Bolzplätze, ansonsten redaktionelle Änderung.
10		Hausnummern	Siehe § 13 a. F.
10/1	Die nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch an jedem Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anzubringende, dem Grundstück zugeteilte Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.	Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.	Keine besondere Nennung der Rechtsnorm. Ergänzung, Klarstellung
10/2	Die Hausnummer ist neben dem Haupteingang deutlich sichtbar, genügend groß so anzubringen, dass sie sich vom Hintergrund abhebt und auch in größerer Entfernung noch lesbar ist. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist sie an der zur Straße, dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand oder an der Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zu Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.	Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.	Entspricht inhaltlich der alten Regelung. Entspricht inhaltlich der alten Regelung. Entspricht der alten Regelung.
10/3	Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem ½ Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.	Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.	Änderung der Frist

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
11		Einrichtungen für öffentliche Zwecke	Neu, s. § 11 der MusterVO des StGBs NW
11/1		Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.	
11/2		Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.	
12		Schutzbedürftige Einrichtungen	Neu
	Es ist untersagt, 6. gewerbliche Betätigungen, die erlaubnispflichtig nach § 55/2 GewO sind, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, vor Schulen und Friedhöfen, im Bereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW bleiben unberührt.	Die Ausübung des Reisegewerbes ist vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen, untersagt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.	Entspricht § 3 Nr. 6 a. F.

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
13		Schutzvorkehrungen	
13/1	Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.	Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.	Identisch mit § 12 Abs. 1 a. F.
13/2	Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.	Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.	Identisch mit § 12 Abs. 2 a. F.
13/3	Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.	Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.	Identisch mit § 12 Abs. 3 a. F.
13/4 a. F.	Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.		Entfallen
13/5 a. F.	Brennende Fackeln, insbesondere Pechfackeln, und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme dürfen in Anlagen und auf den Verkehrsflächen nicht mitgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Fackeln auf Martinszügen oder ähnlichen Veranstaltungen.		Entfallen
14	Ausnahmen	Ausnahmen	
	Die örtlichen Ordnungsbehörden können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.	Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.	Geänderte Zuständigkeitsregelung Ergänzung

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
15	Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten	
15/1	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allg. Verhaltenspflicht gem. § 2, 2. die Schutzpflichten gem. § 3, 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4, 4. das Verbot zweckfremder Nutzung der Papierkörbe gem. § 5, 5. das Verbot der Reinigung, Instandsetzung und Wartung von Fahrzeugen gem. § 6, 6. das Ab- und Aufstellverbot gem. § 7, 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 8, 8. die Verbote hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gem. § 9, 9. die Verpflichtung, Hunde auf besondere Weise zu halten oder das Verunreinigungsverbot gem. § 10, 10. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gem. § 11, 11. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 12, 12. die Hausnummerierungspflichten gem. § 13 <p>der Verordnung verletzt.</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allg. Verhaltenspflicht gem. § 2, 2. die Schutzpflichten bezügl. der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3, 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4, 4. die Bestimmung zur Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5, 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6, 6. die Bestimmungen zur Nutzung der Abfallbehälter gem. § 7, 7. das Ab- und Aufstellungsverbot gem. § 8, 8. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspiel- und Bolzplätze gem. § 9, 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10, 10. die Duldungspflichten gem. § 11, 11. das Verbot gem. § 12, 12. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 13 <p>der Verordnung verstößt.</p>	<p>Identisch</p> <p>Nr. 1 a. F. Nr. 2 a. F., Nr. 7 und 10 a. F. Nr. 3 a. F.</p> <p>Nr. 9 a. F.</p> <p>Nr. 3 und 5 a. F. Nr. 4 a. F.</p> <p>Nr. 6 a. F. Nr. 8 a. F., Bolzplätze neu</p> <p>Nr. 12 a. F. Neu Nr. 2 a. F. Nr. 11 a. F.</p>

Paragraph/ Absatz (Wenn nicht anders angegeben, aus der Neufassung)	Ordnungsbehördliche VO des Kreises Unna vom 23.01.1990	Ordnungsbehördliche VO der Stadt Kamen vom	Änderungen
15/2	Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.	Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.	Aktualisierte Rechtsgrundlage
15/3 a. F.	Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.		Entfallen: Alte Fassung diente der Klarstellung; ergibt sich aber aus den Gesetzen.
16	Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	Inkrafttreten	
	(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Kreise Unna, ausgenommen die Städte Lünen und Werne, vom 16.06.1976 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft.	Vereinbarung des Termins durch Bürgermeisterkonferenz Hier kein Regelungsbedarf zur Aufhebung, da bisherige KreisVO durch Kreistagsbeschluss aufzuheben ist.